Gemeinde Großdubrau

Satzung der Gemeinde Großdubrau über die Friedhofsgebühren auf dem Waldfriedhof Großdubrau

(**Friedhofsgebührensatzung**)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in Verbindung mit § 17 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) und § 7 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs,- Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Großdubrau jeweils in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat Großdubrau in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großdubrau auf dem „Waldfriedhof Großdubrau".

(2) Die Satzung gilt nicht für werkvertragliche Leistungen wie das Ausheben und Schließen von Erd- und Urnengräbern, Umbettungen und dgl. Diese werkvertraglichen Leistungen werden gemäß Friedhofssatzung gesondert beauftragt.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung des kommunalen Waldfriedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Es werden Grabnutzungsgebühren, Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).

§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts entsteht sie mit der Verlängerungsbewilligung für den gesamten Verlängerungszeitraum. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach ihrer durch Gebührenbescheid zu erfolgende Bekanntgabe fällig.

(3) In besonderen Fällen v.a. bei der begründeten Befürchtung des Zahlungsausfalls, können Sicherheitsleistungen, insbesondere Vorauszahlungen, in Höhe von 50 v.H. der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung erhoben werden. Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großdubrau vom 11.06.2017 inkl. der 1. Änderungssatzung vom 26.04.2019 außer Kraft.

Großdubrau, den 26.06.2026

Hardy Glausch
Bürgermeister

GEMEINDE GMEJNA 1 WULKA DUBRAWA GROSSDUBRAU

Dienstsiegel

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in §4 Abs 4 Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern I bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großdubrau für den Waldfriedhof Großdubrau (Gebührenverzeichnis)

1.	**Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts von Grabstellen**	
1.1.	**Erdwahlgrabstätte**	
1.1.1.	Einzelgrab inkl. Bestattungskosten gemäß 3.	901,00 €
1.1.2.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	36,00 €
1.1.3.	Doppelgrab inkl. Bestattungskosten gemäß 3.	1.284,00 €
1.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	55,00 €
1.2.	**Urnenwahlgrabstätte** inkl. Bestattungskosten gemäß 3.	661,00 €
1.3.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	24,00 €
1.4.	Urnengemeinschaftsgrabanlage anonym	1.064,00 €
1.5.	Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Namensnennung	1.538,00 €
2.	**Benutzungsgebühren Trauerhalle**	295,00 €
3.	**Bestattungskosten**	166,00 €
4.	**Verwaltungsgebühren**	
4.1.	Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts	41,00 €
4.2.	Erteilung eines Urnenscheins	23,00 €
4.3.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	27,00 €
4.4.	Genehmigung zu Umbettungen	55,00 €
5.	**Friedhofsunterhaltungsgebühren für Bestandsanlagen, welche vor dem 11.06.2017 errichtet wurden** jährlich bis zum Ablauf der Ruhezeit nach § 10 der Friedhofssatzung	17,00 €